

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des BMWi einer
Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen
zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für
KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme
sowie zur Änderung weiterer Verordnungen vom
19.04.2017

Berlin, 26. 04. 2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

EINLEITUNG

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt nachfolgend – soweit dies angesichts der extrem kurzen Konsultationsfrist möglich war – zu dem Gesetzentwurf Stellung. Angesichts dessen behält sich der VKU eine erweiterte und vertiefte Stellungnahme für das parlamentarische Verfahren ausdrücklich vor.

VORBEMERKUNG

Die Einführung von Ausschreibungen sowohl für KWK-Anlagen als auch für innovative KWK-Systeme wird mit dem vorliegenden Entwurf gemeinsam in einer „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)“ geregelt.

Positiv ist hervorzuheben, dass das Ausschreibungsdesign auf Basis eines breit angelegten Diskussionsprozesses entwickelt wurde.

Der VKU plädiert dafür, dass das Auktionsdesign technologiespezifische Besonderheiten der KWK berücksichtigt und gleichzeitig möglichst einfach, offen und marktorientiert ausgestaltet ist. Zudem darf es durch das Ausschreibungsdesign zu keiner Benachteiligung zwischen Neubau und Modernisierung aufgrund der Spezifika des mit der KWK-Anlage verbundenen Wärmenetzes kommen.

Die vorgeschlagenen Regelungen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen begrüßt der VKU in großen Teilen.

Der VKU gibt jedoch zu bedenken, dass das Ziel, den KWK-Anteil an der Stromerzeugung mit Hilfe von Ausschreibungen zu erhöhen, verfehlt werden könnte.

Kritisch sieht der VKU die Regelungen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. In der vorliegenden Stellungnahme wird das Augenmerk daher insbesondere auf diese Regelungen gelegt.

Insgesamt ist auffällig, dass ein Kriterium für innovative KWK-Systeme – die Jahresarbeitszahl – so festgesetzt wird, dass eine bestimmte Technik – die Wärmepumpe – es erfüllt.¹

Eine **Bevorzugung der Wärmepumpe** ist – unabhängig von realistischen Amortisationsperspektiven für die Betreiber - mit Blick auf den Klimaschutz und das Energiesystem nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich entfalten elektrische Wärmepumpen ihr volles Klimaschutzpotenzial nur, wenn sie durch erneuerbaren Strom gespeist werden. Der Bedarf an Wärme fällt jedoch meist nicht mit den Zeiten hoher erneuerbarer Stromerzeugung zusammen. Dies führt

¹ Vgl. Begründung, B. Besonderer Teil, Zu 2§ . (Begriffsbestimmungen), Zu Nummer 12; S. 46 f.

dazu, dass elektrische Wärmepumpen ihre volle Klimaschutzwirkung selten entfalten und keine entlastende Wirkung auf das Stromnetz haben.

Klima und Energiesystem werden sogar zusätzlich belastet, da der Strombedarf der Wärmepumpen – in den Phasen, in denen sie Wärme bereitstellen müssten – häufig aus Kohlekraftwerken gedeckt wird. Dies kann nur durch Speicher abgemildert werden. Eine derartige Nutzungsverpflichtung ist jedoch in den Anforderungen an innovative KWK-Systeme nicht enthalten.

Der VKU regt an, den von der Bundesregierung verfolgten Grundsatz der Technologieneutralität und den Umgang des Bundeswirtschaftsministeriums damit aus Wettbewerbssicht zu klären.

Innovative KWK-Systeme sollen durch die Einbindung erneuerbarer Wärmequellen einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmenetze leisten.

Die **Nutzung von Abwärme** ist in dem vorliegenden Verordnungsentwurf für innovative KWK-Systeme jedoch nicht vorgesehen. Das Potenzial von Abwärme, z. B. aus industriellen Prozessen, der Müllverbrennung oder aus Abwasser, sollte jedoch für die Dekarbonisierung der Wärmenetze zugänglich gemacht werden.

Der VKU regt daher an, diese Potenzialerschließung über ein weiteres Förderprogramm anzureizen oder in ein geeignetes bestehendes Förderprogramm zu integrieren.

Im Zuge der Novelle des KWKG 2016 wurde der **Förderdeckel** von 750 Mio. auf 1,5 Mrd. Euro angehoben. Dies geschah jedoch, bevor die Einführung von Ausschreibungen durch die EU-Kommission vorgegeben wurde.

Um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen, plädiert der VKU für eine zeitnahe Neubewertung und Erhöhung des Förderdeckels.

Zu Artikel 1 - KWK-Ausschreibungsverordnung – des vorliegenden Verordnungsentwurfs bittet der VKU um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen:

IM EINZELNEN

Begriffsbestimmungen

§ 2 Biomasse als erneuerbare Wärmequelle berücksichtigen:

Die Nutzung von Biomasse zur erneuerbaren Wärmeerzeugung in innovativen KWK-Systemen darf nicht ausgeschlossen werden.

Die Definitionen „innovative erneuerbare Wärme“ (Nr. 12) und „Jahresarbeitszahl“ (Nr. 13) sollten erweitert werden, dass auch die Nutzung von Biomasse in der EE-Komponente der innovativen KWK-Systeme mit erfasst wird.

Die Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeugung unterscheiden sich zwischen einzelnen Versorgungsgebieten. So kann der Einsatz von anderen erneuerbaren Wärmeerzeugern örtlich so begrenzt sein, dass auch Biomasse als erneuerbarer Bestandteil des Wärmemixes ökologisch und ökonomisch vertretbar bleibt.

Ausschreibungsvolumen

› § 3 Verhältnis der Ausschreibungsvolumina konstant halten:

Das Verhältnis der Ausschreibungsvolumina für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sollte konstant bleiben. Ungenutztes Ausschreibungsvolumen sollte grundsätzlich übertragbar sein.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Verschiebung der Ausschreibungsvolumina von der Ausschreibung für KWK-Anlagen in Richtung innovativer KWK-Anlagen wird abgelehnt. Das Ausschreibungsvolumen für KWK-Anlagen sinkt dadurch von 150 MW in 2018 auf 135 MW in 2021 ab. Diese Auswirkung kann vor dem Hintergrund, dass reguläre KWK-Anlagen noch stärker in den Markt kommen müssen, nicht unterstützt werden.

Das Verhältnis der Ausschreibungsvolumina für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sollte konstant bleiben. Derzeit ist nicht absehbar, wie die beiden Ausschreibungssegmente vom Markt angenommen werden. Gegebenenfalls im Zeitverlauf erforderliche Anpassungen beim Verhältnis der Volumina können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Unter der Maßgabe der KWKG-Ausbauziele sollte nicht genutztes Ausschreibungsvolumen grundsätzlich stets übertragen werden – auch insbesondere bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung. Dies gibt der KWK-Branche die Möglichkeit, aus dem Verlauf der Ausschreibungsrunden zu lernen und verpasstes Fördervolumen nachzuholen.

Höchstwert

› § 4 Auf Höchstwert verzichten:

Auf die Festlegung von Höchstwerten ist grundsätzlich zu verzichten. Zumindest müssen die vorgeschlagenen Höchstwerte erhöht werden.

Die Festlegung von Höchstwerten für die Fördersätze (Höchstpreis) der beiden Ausschreibungssegmente wird abgelehnt. Ein Höchstpreis konterkariert das Prinzip der Ausschreibung, dass die Fördersätze wettbewerblich ermittelt werden sollen.

Gemäß einer Marktanalyse von Prognos ist von einer ausreichenden Anzahl an Akteuren zur Gewährleistung des Wettbewerbs auszugehen. Auch die Erfahrungen mit den Pilotausschreibungen bei der Freiflächen-Photovoltaik haben gezeigt, dass sich bei einem funktionierenden Bieterwettbewerb kosteneffiziente Vergütungssätze herausbilden.

Der VKU erkennt an, dass ein Höchstpreis Missbrauch eindämmen kann.

Jedoch kann ein zu knapp bemessener Höchstpreis eine prohibitive Wirkung auf die Gebote entfalten. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Höchstpreise berücksichtigen dies nicht in ausreichender Weise.

Der VKU schlägt daher vor, den Höchstwert für die Zuschlagssätze für KWK-Anlagen auf mindestens 8 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund des geplanten Wegfalls der vermiedenen Netznutzungsentgelte für Anlagen im Ausschreibungssegment sind die vorgeschlagenen 7 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom zu niedrig angesetzt.

Der Höchstwert für innovative KWK-Systeme sollte ebenfalls erhöht werden. Sollte der Mindestanteil für innovative erneuerbare Wärme – wie vom VKU vorgeschlagen – auf 20 Prozent abgesenkt werden, erscheint der vorgeschlagene Höchstwert von 12 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom als angemessen.

Fernsteuerung durch Netzbetreiber

§ 7 Abs. 1 Nr. 12 c) Ermächtigung für Netzbetreiber streichen:

Die Ermächtigung des Netzbetreibers, die gesamte Einspeiseleistung reduzieren zu können, ist zu streichen.

Die Ermächtigung des Netzbetreibers, jederzeit in die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage eingreifen zu können, sollte gestrichen werden.

Durch die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen stehen dem Netzbetreiber bereits Instrumente, die eine Reduzierung der Last erlauben, im ausreichenden Umfang zur Verfügung (Redispatch). Weitere Ermächtigungen, wie ein jederzeitiger Fernzugriff, sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagene Regelung steht zudem im Widerspruch zu § 13 Abs. 6a EnWG.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der ökologisch sinnvolle und systemdienliche Betrieb einer KWK-Anlage nur möglich ist, wenn neben stromseitigen Aspekten auch die Erfordernisse des Wärmenetzes, wie die sichere und effiziente Versorgung der Wärmekunden, berücksichtigt werden.

Effizienzverluste auf der Wärmeseite können zudem dazu führen, dass Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(EEWärmeG) hinsichtlich des KWK-Anteils im Wärmenetz nicht mehr erfüllt werden können. Dies hätte negative Auswirkungen auf Neubauvorhaben und die energetische Modernisierung des Gebäudebestands.

Wärmetransformationsplan für innovative KWK-Systeme

» § 7 Abs. 1 Nr. 13 Auf Transformationspläne verzichten:

Das Erfordernis eines Transformationsplans für innovative KWK-Systeme ist überbürokratisch, investitionshemmend und diskriminiert größere Wärmenetze. Daher wird sie abgelehnt.

Das Erfordernis eines **Transformationsplans** für innovative KWK-Systeme wird abgelehnt. Es ist unrealistisch, da Fernwärmeunternehmen nach langen Jahren der Ungewissheit über die KWK-Förderung gerade erst wieder Planungssicherheit erhalten würden.

Mit der Erstellung eines Transformationsplans geht ein großer bürokratischer Aufwand einher. Der Umstand, dass dieser Aufwand zudem vor der Gebotsabgabe zu leisten ist, obwohl unklar ist, ob das Gebot einen Zuschlag erhalten wird, entfaltet eine erwartbare Abstinenz hinsichtlich einer Teilnahme an der Ausschreibung. Nach Erkenntnissen des VKU ist dies nicht Ziel des Gesetzgebers.

Die Anforderung benachteiligt zudem insbesondere große Wärmenetze gegenüber kleineren, ohne dass der größere Aufwand im Gebot berücksichtigt werden könnte.

Die geforderten Transformationspläne, die unter anderem eine Betrachtung aller Systemelemente beinhalten, sind für größere Wärmenetze schlicht unrealistisch. Damit werden ausgerechnet die Netze, die für die Versorgung des Gebäudebestands und damit die Umsetzung der Wärmewende in Ballungsräumen entscheidend sind, aus diesem Segment effektiv ausgeschlossen.

Begrenzung der Gebotsmenge

» § 7 Abs. 3 Gebotsmenge für innovative KWK nicht auf 10 MW begrenzen:

Die Begrenzung der Gebotsmenge für innovative KWK-Systeme auf 10 MW ist nicht sachgemäß und diskriminierend.

Eine restriktive Begrenzung der Gebotsmenge auf 10 MW für innovative KWK-Systeme ist nicht erforderlich. Sie schränkt die Ausgestaltung des KWK-Systems ohne triftigen Grund ein. Der vorgesehene Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme stellt eine natürliche Begrenzung für die Größe der KWK-Anlage dar.

Die Begrenzung auf 10 MW sollte daher gestrichen und stattdessen das Ausschreibungsvolumen zur Begrenzung der Gebotsmenge herangezogen werden.

Sicherheiten

› § 9 Höhe der Sicherheit reduzieren:

Die vorgeschlagene Sicherheit in Höhe von 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung ist zu reduzieren.

Die Ansetzung von 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung ist insbesondere bei größeren KWK-Projekten und Modernisierungen zu hoch.

Bei einer Sicherheit in vorgeschlagener Höhe muss der Bieter bei Investitionskosten von 700 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung² rund 14 Prozent der Investitionskosten als Sicherheit hinterlegen. Hingegen liegt die Obergrenze einer angemessenen Präqualifikation, die finanzielle Sicherheiten als auch materielle Anforderungen umfasst, laut dem BMWi-Gutachten bei 10 Prozent der Projektkosten.³

Diese Einschätzung teilt der VKU. Ein höheres finanzielles Risiko ist mit der Gesellschafterstruktur kommunaler Unternehmen nicht vereinbar. Kommunale Unternehmen könnten sich dann im Regelfall nicht an den Ausschreibungen beteiligen.

Auch im Hinblick auf die Ausschreibungen im EEG ist die vorgesehene Höhe der Sicherheit nicht nachvollziehbar. Trotz mit EEG-Anlagen vergleichbaren Investitionskosten liegt die vorgeschlagene Höhe doppelt bis dreimal so hoch wie bei den EEG-Ausschreibungen.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die vollständige Sicherheit erst nach Vorlage des Zulassungsbescheids des BAFA zurückgezahlt werden soll.

Das bedeutet, dass die Sicherheit länger als vier Jahre – Realisierungsfrist von vier Jahren plus Dauer des BAFA-Zulassungsverfahrens – hinterlegt werden muss. Dies erhöht die Kosten des Projekts.

Der VKU gibt zu bedenken, dass die sehr hoch angesetzte Sicherheit in Kombination mit der langen Einbehaltung der Sicherheit in voller Höhe eine hohe Kapitalbindung und entsprechende Kosten verursacht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zeitgleich auch die Kosten der Anlagenerrichtung anfallen.

Der VKU fordert daher, die Höhe der Sicherheit zu reduzieren. Eine Sicherheit von 50 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung wäre praxisgerecht.

Zugleich regt der VKU an, die Sicherheit in Abhängigkeit des Projektfortschritts

² Vgl. BMWi-Gutachten von Ecofys (2017): Gestaltungselemente einer KWK-Ausschreibung, S. 18

³ Vgl. BMWi-Gutachten von Ecofys (2017): Gestaltungselemente einer KWK-Ausschreibung, S. 14

zurückzuzahlen. Auf diese Weise wird die schnelle vollständige Umsetzung des Projektes angereizt und zugleich die finanzielle Ausstattung des Bieters geschont.

Für die Bemessung des Realisierungsfortschritts des Projektes können, analog zu § 19 Abs. 1, die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung, die verbindliche Bestellung der Anlagenbauteile, Baubeginn, die Aufnahme des Probetriebs, die Aufnahme des Dauerbetriebs und schließlich die Zulassung durch das BAFA herangezogen werden.

Dauer der Zuschlagszahlungen

» § 18 Unterjährige Begrenzung der Volllastbenutzungsstunden streichen:

Eine Begrenzung der Volllastbenutzungsstunden pro Kalenderjahr wirkt diskriminierend und steht im Widerspruch zu den KWK-Ausbaenzielen.

Der VKU begrüßt die Begrenzung der Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen in der Ausschreibung auf 30.000 Vollbenutzungsstunden.

Unterschiedliche Volllastbenutzungsstunden gegenüber den Anlagen mit festen Fördersätzen würden zur Diskriminierung führen.

Der VKU lehnt die vorgesehene zusätzliche Einschränkung der Zuschlagszahlungen auf 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr ab.

Diese Beschränkung führt insbesondere für kleinere Anlagen zu einer deutlichen Einschränkung, mit zum Teil erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen.

Beispielsweise kommen BHKW-Lösungen, die in größere Wärmenetze einspeisen, in der Regel auf Volllastbenutzungsstunden von 4.000 bis 5.000 Stunden pro Jahr. Dadurch wird effizient Wärme bereitgestellt. Eine wirtschaftliche Darstellung solcher Versorgungslösungen wird durch die unterjährige Begrenzung akut gefährdet.

Zum anderen würde die zusätzliche Beschränkung Anlagen, die an der Ausschreibung teilnehmen müssen, gegenüber Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments schlechter stellen.

Eine zusätzliche Begrenzung auf Jahresbasis ist für die politische Zielsetzung kontraproduktiv. Sie steht im Widerspruch zu den in TWh bemessenen KWK-Ausbaenzielen. Die Begrenzung der Gesamtförderstunden auf 30.000 Volllastbenutzungsstunden für KWK-Anlagen in der Ausschreibung ist ausreichend.

Der VKU regt an, die in der Verordnungsbegründung angeführte Absicht, die Wettbewerbsbedingungen für Anlagen der öffentlichen Versorgung und industriellen Anlagen anzugleichen, auf anderem Wege herbeizuführen.

Mitteilungspflichten, Formatvorgaben und Festlegungen

› §§ 19, 22 Mitteilungspflichten reduzieren und Festlegungsbefugnisse begrenzen:

Die Mitteilungsfristen erscheinen überbürokratisch und sollten besser mit den Regelungen des KWKG abgestimmt werden. Die Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur sind einzuschränken. Grundlegende Änderungen am Ausschreibungsdesign sollten mit Zustimmung des Bundestags erfolgen.

Die **Mitteilungspflichten** gemäß § 19 erscheinen übermäßig und sind zum Teil durch bestehende Regelungen des KWKG redundant.

Beispielsweise stellt die Forderung eines jährlichen Nachweises zur Hocheffizienz der KWK-Anlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 eine Verschärfung dar. Bisher ist der einmalige Nachweis im Sachverständigengutachten zur Zulassung der Anlage ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies hier verschärft werden muss.

Die **Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur** gemäß § 22 sind zu weitgehend.

Sie betreffen grundsätzliche Elemente des Ausschreibungsdesigns, wie den Höchstwert, Anforderungen an Gebote sowie Sicherheiten. Grundsätzliche Festlegungen des Ausschreibungsdesign, insbesondere zu den Anforderungen an Gebote (§ 7), sollten mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

Eine Regulierungsbehörde darf nicht dazu ermächtigt werden, grundsätzliche Fragen der Ausschreibung zu regeln. Dies würde die durch den Gesetzgeber ins KWKG aufgenommene Zustimmungspflicht zu der vorliegenden Verordnung konterkarieren.

Zudem sollten Festlegungen, wie die Anpassung des Höchstwertes, grundsätzlich nur auf Basis der Ergebnisse der KWKG-Evaluierung erfolgen.

Zulassung von innovativen KWK-Systemen

› § 23 Abs. 1 Nr. 2, 5 Mindestanteil reduzieren und Erfordernis einer elektrischen Wärmeerzeugung streichen:

Der Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme von 30 Prozent ist zu hoch und sollte auf 20 Prozent reduziert werden. Das Erfordernis einer elektrischen Wärmeerzeugung ist unnötig und sollte gestrichen werden.

Innovative KWK-Systeme sollen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 pro Kalenderjahr 30 Prozent der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitstellen. Dieser **Mindestanteil** von 30 Prozent ist nach Einschätzung des VKU zu hoch angesetzt.

Bei der Bewertung der Höhe gilt es zu berücksichtigen, dass der Bieter den Mindestanteil in jedem Jahr einhalten muss, um die vollständige Förderung zu erhalten.

Jahre mit widrigen klimatischen Bedingungen erschweren, insbesondere bei Solarthermieanlagen, die Einhaltung des Mindestanteils erheblich. Eine Unterschreitung des Mindestanteils würde entsprechend § 18 Abs. 5 mit Kürzungen bei der Förderung einhergehen. Zudem ist fraglich, ob die vom Hersteller angegebene Anlageneffizienz während der gesamten Lebensdauer technisch erzielt werden kann. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass der Bieter die erneuerbaren Wärmeanlagen auf eine größere Leistung auslegen wird.

Der VKU plädiert dafür, den Mindestanteil auf 20 Prozent abzusenken. Die Verpflichtung, 20 Prozent der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme pro Kalenderjahr bereitzustellen, wäre bereits technisch anspruchsvoll und in Verbindung mit KWK-Anlagen innovativ.

Aus genannten Gründen wird zudem die tatsächliche Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren Wärmetechniken in klimatisch guten Jahren deutlich über 20 Prozent – und damit nahe an den bislang geforderten 30 Prozent – liegen.

Der VKU regt zudem die Klarstellung an, dass sich der Mindestanteil auf die tatsächlich innerhalb des Kalenderjahres eingespeiste innovative erneuerbare Wärme bezieht (§ 18 Abs. 5). Es handelt sich folglich nicht um die „technisch“ mögliche Wärmemenge, wie § 23 Abs. 1 Nr. 2 („Auslegungszustand“) und die zugehörige Begründung („technisch dazu in der Lage sein“) nahelegen.

Innovative KWK-Systeme sollen ferner die maximal auskoppelbare KWK-Wärme durch einen **elektrischen Wärmeerzeuger** bereitstellen können.

Die Voraussetzung einer elektrischen Wärmeerzeugung ist unnötig. Die erforderliche Flexibilität im Wärmenetz erreichen die Fernwärmeunternehmen entlang der örtlichen Bedingungen nicht nur durch Elektrokessel, sondern auch durch Wärmespeicher.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschränkung der Förderung auf in das öffentliche Netz eingespeisten Strom nach §18 Abs. 3 näher zu betrachten. Sollten durch die Einschränkung Hemmnisse für dezentrale Flexibilitätsoptionen wie Energiespeicher bestehen, sollten Ausnahmen von der Regelung geprüft werden.

Die Wahl der Technologie zur Sicherstellung der Flexibilität bei der Stromerzeugung und zur Gewährleistung einer sicheren Wärmeversorgung, sollte die Entscheidung des Anlagenbetreibers bleiben. Auch die Auslegung der Leistung dieser Techniken sollte der Anlagenbetreiber bestimmen. Die Anforderung, die KWK-Wärme vollständig durch Tauchsieder ersetzen zu können, ist mit Blick auf weitere mögliche Flexibilitätsoptionen unnötig.

Zudem gilt zu bedenken, dass die verpflichtende Einbeziehung eines elektrischen Wärmeerzeugers in das System der innovativen KWK die Förderkosten unnötig erhöht.

Ferner ist unklar, ob die Anforderung eines elektrischen Wärmeerzeugers durch den Einsatz von Wärmepumpen erfüllt werden kann.

Innovative KWK-Systeme, die als erneuerbare Wärmetechnik Wärmepumpen nutzen, hätten dann eine Bedingung weniger zu erfüllen. Dies würde innovative KWK-Systeme ohne Wärmepumpen benachteiligen.

Der VKU gibt ferner zu bedenken, dass es grundsätzlich sinnvoller wäre, einen Markt für Flexibilität zu schaffen.

Einzelregelungen im Regulierungsbereich hingegen verhindern eine marktliche Optimierung und führen zu steigender Komplexität und steigenden Kosten. Statt der Verpflichtung, einen elektrischen Wärmeerzeuger vorzuhalten, wäre es zielführender, marktliche Anreize für den Einsatz von Power to Heat zu schaffen.

Geöffnete ausländische Ausschreibungen und Öffnung für ausländische KWK-Anlagen

› §§ 24 und 25 Auf KWKG-Erfordernisse beschränken:

Die strikte Umsetzung der Erfordernisse des KWKG bzw. des EU-Beihilferechts sollte die Maßgabe sein.

Bei geöffneten ausländischen Ausschreibungen und der Öffnung inländischer Ausschreibungen für ausländische KWK-Anlagen ist darauf zu achten, sich strikt auf die Erfordernisse des KWKG bzw. des EU-Beihilferechts zu beschränken.